

## **SATZUNGEN**

**der Gemeinde Sölden im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB über**

- a) die 5. Änderung des Bebauungsplans sGaisbühl . Untere Tormatten (Herrgasse)**
- b) den Erlass örtlicher Bauvorschriften für den Änderungsbereich sGaisbühl . Untere Tormatten (Herrgasse)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden hat am 12.03.2014

- a) die 4. Änderung des Bebauungsplans sGaisbühl . Untere Tormatten (Herrgasse)
- b) den Erlass örtlicher Bauvorschriften für den Änderungsbereich sGaisbühl . Untere Tormatten (Herrgasse)

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2013 (GBl. S. 209)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55)

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Änderung**

Gegenstand der 5. Änderung ist

- a) der Bebauungsplan sGaisbühl . Untere Tormatten (Herrgasse) der Gemeinde Sölden vom 24.04.1988 (Satzung) in der Fassung der letzten Änderung.

- b) der Erlass örtlicher Bauvorschriften für den Änderungsbereich sGaisbühl . Untere Tormatten (Herrgasse)%der Gemeinde Sölden vom 24.04.1988 (Satzung).

## § 2

### Inhalte der Änderung

Nach Maßgabe der Begründung vom 12.03.2014 werden

- a) der Bebauungsplan sGaisbühl . Untere Tormatten (Herrgasse)%im Bereich der Grundstücke Flst. Nrn. 371/2 und 372/1 durch ein Deckblatt geändert.
- b) Gleichzeitig werden die örtlichen Bauvorschriften für den Änderungsbereich sGaisbühl . Untere Tormatten (Herrgasse)%in § 7 (Gestaltung der Bauten) Nrn. 1, 2, 4 und 5, in § 8 (Garagen und Abstellplätze, Nebengebäude, Zufahrten und Zugänge) Nrn. 5 und 6, in § 9 (Sichtflächen, Einfriedigungen, Anpflanzungen) Nrn. 2 und 3, sowie in § 10 (Grundstücksgestaltung, Pflanzgebot) Nr. 1 und 2 des Bebauungsplans sGaisbühl . Untere Tormatten (Herrgasse)%vom 20.01.1988 (Satzung) ersatzlos gestrichen und neu erlassen.

Alle übrigen textlichen Festsetzungen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes sGaisbühl . Untere Tormatten (Herrgasse)%werden nicht verändert und sind nicht Bestandteil der vorliegenden Änderung.

## § 3

### Bestandteile der Änderung

- a) Die Bebauungsplanänderung besteht aus den geänderten zeichnerischen Festsetzungen (Deckblatt) vom 12.03.2014
- b) Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus den neu erlassenen örtlichen Bauvorschriften für den Deckblattbereich sGaisbühl . Untere Tormatten (Herrgasse)%vom 12.03.2014
- c) Beigefügt ist die gemeinsame Begründung in der Fassung vom 12.03.2014

## § 4

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer aufgrund von den in § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 5

### Inkrafttreten

Die 5. Änderung des Bebauungsplans „Gaisbühl . Untere Tormatten (Herrgasse)“ der Gemeinde Sölden sowie die neu erlassenen örtlichen Bauvorschriften für den Änderungsbe-  
reich „Gaisbühl . Untere Tormatten (Herrgasse)“ treten mit ihrer Bekanntmachung nach §  
10 (3) BauGB in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gestaltungsfestsetzungen in § 7 (Gestaltung der Bauten) Nrn. 1, 2, 4  
und 5, in § 8 (Garagen und Abstellplätze, Nebengebäude, Zufahrten und Zugänge) Nrn. 5  
und 6, in § 9 (Sichtflächen, Einfriedigungen, Anpflanzungen) Nrn. 2 und 3, sowie in § 10  
(Grundstücksgestaltung, Pflanzgebot) Nr. 1 und 2 des Bebauungsplans „Gaisbühl . Untere  
Tormatten (Herrgasse)“ vom 24.04.1988 (Satzung) außer Kraft.

Gemeinde Sölden, den 12.03.2014

Der Bürgermeister  
Markus Rees

### Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3  
beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter  
Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Ver-  
hältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3  
Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von  
1 Jahr seit Bekanntmachung der Satzungen schriftlich gegenüber der Gemeinde 79294  
Sölden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht  
worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für  
Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass dieser Satzungen kann  
nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachver-  
halts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend ge-  
macht werden. Nach Ablauf gelten die Satzungen als von Anfang an gültig zustande ge-  
kommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Ge-  
nehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach  
Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister  
dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder  
wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss bean-  
standet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften inner-  
halb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

**Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzungen unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Sölden übereinstimmen.

Sölden, den 12.03.2014

(Siegel)

Markus Rees  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte

- a) durch Aushang an der Verkündungstafel des Rathauses der Gemeinde Sölden vom 07.04.2014 bis einschließlich 14.04.2014
- b) durch Hinweis auf diesen Aushang im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hexental Nr. 7 vom 04.04.2014

Beide Satzungen (Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften) sind am **15.04.2014** in Kraft getreten.

Sölden, den 15.04.2014

(Siegel)

Markus Rees  
Bürgermeister